

Belehrung über die Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit bei Online-Antragstellung

Sie werden darüber informiert:

- dass Sie ab dem Antrag auf Arbeitslosengeld II für das Jobcenter persönlich und auf dem Postweg **erreichbar sein müssen**.
- dass ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (z.B. Urlaub, Reise) vom Fallmanagement **genehmigt werden muss**, wenn Sie in der Zeit der Abwesenheit Arbeitslosengeld II weiter beziehen wollen.
- dass Sie **vor Antritt der Reise einen Antrag** stellen müsse (auch telefonisch, Sie erhalten dann eine schriftliche Genehmigung oder Ablehnung).

Begründung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Es ist für eine erfolgreiche Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig, dass Sie für das Jobcenter erreichbar sind. Nur so können Sie Beratungstermine, Mitteilungen, Vorschläge oder Angebote zur Vermittlung (z.B. Stellenangebote) oder Eingliederung zeitnah zur Kenntnis nehmen und beginnen. Die Notwendigkeit der Genehmigung einer Ortsabwesenheit regelt das Gesetz (§ 7 Abs. 4a Sozialgesetzbuch – Zweites Buch - SGB II).

Pflichten aus der Erreichbarkeit

Sie müssen ab Beginn Ihres Bezuges von Arbeitslosengeld II für das Jobcenter der Stadt Schweinfurt **persönlich an jedem Werktag** unter meiner angegebenen Anschrift durch Briefpost erreichbar sein. Von der Erreichbarkeit kann abgesehen werden, wenn Sie wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- und ortsnah Folge leisten.

Dauer der Ortsabwesenheit

Sie wurden darüber belehrt, dass Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld II

- **bis zu drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein können**, also der Vermittlung in Arbeit/Qualifizierung nicht zur Verfügung stehen (z.B. Urlaub, längere Besuche in anderen Regionen, Auslandsaufenthalte).
- **Ihre Abwesenheit vorher vom Fallmanagement** genehmigen lassen müssen. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Erfolg einer Arbeitsvermittlung oder Qualifizierung durch den Urlaub gefährdet oder verhindert wird und kein zwingender Grund für die Ortsabwesenheit besteht.
- verpflichtet sind, sich bei Beendigung der Ortsabwesenheit beim Fallmanagement zurückzumelden.

Folgen unerlaubter Ortsabwesenheit

Sollte

- eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit (z.B. Urlaub) dennoch angetreten werden,
- die Genehmigungszeitdauer einer Ortsabwesenheit (z.B. Urlaub) überschritten werden,
- die Gesamtdauer der Ortsabwesenheit (z.B. Urlaub) pro Jahr überschritten werden (mehr als 21 Kalendertage),

so besteht für die Dauer der Ortsabwesenheit bzw. der Überschreitung der Zustimmung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 4a SGB II).

Sollten Sie mehr als 6 Wochen ortsabwesend sein, entfällt das Arbeitslosengeld II für den gesamten Zeitraum (auch für einen eventuell genehmigten Anteil von 21 Tagen)!

Weitere Bestimmungen

Sie benötigen die Zustimmung auch, wenn Sie

- an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation teilnehmen.
- an einer auswärtigen Veranstaltung teilnehmen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Sie müssen dann sicherstellen, dass Sie während der Teilnahme werktätlich persönlich unter der uns genannten Anschrift durch Briefpost erreichbar sind. Sie müssen die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung (z.B. Wahrnehmung eines Vorstellungsgespräches) glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben.
- Sie eine auswärtige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Verlängerung, Verhinderung der Rückkehr

In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Dreiwochenfrist vom Jobcenter der Stadt Schweinfurt tageweise, höchstens jedoch um 3 Tage, verlängert werden.

Weitere Auskünfte zum Thema erteilt der/die für Sie zuständige Fallmanager/in. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Rufnummer 09721-51 98 99.